



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1989

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	5. 6. 1989	Bekanntmachung der Neufassung der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken	440
763	26. 5. 1989	Änderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz	444
822	8. 12. 1988	Sechster Nachtrag zur Satzung des IKK-Landesverbandes Westfalen-Lippe	445

2022

Bekanntmachung der Neufassung der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken

Vom 5. Juni 1989

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 5. Juni 1989 folgende Änderungen der Betriebssatzungen der Rheinischen Landeskliniken vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95), in der Fassung vom 19. März 1984 (GV. NW. S. 246), geändert am 18. März 1985 (GV. NW. S. 317), am 15. Oktober 1985 (GV. NW. S. 608), am 28. April 1986 (GV. NW. S. 355) und am 7. Januar 1987 (GV. NW. S. 42) beschlossen, aus denen sich folgende Neufassung der Betriebssatzung der Rheinischen Landeskliniken ergibt:

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen

„Rheinische Landesklinik

Bedburg-Hau

Bonn

Düren

Düsseldorf

Köln

Langenfeld

Mönchengladbach

Viersen

Rheinische Landes- und Hochschulklinik Essen

Rheinische Orthopädische Landesklinik Viersen“

als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe der Klinik ist es,

1. durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern,
2. im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik und ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben, soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen,
3. im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es, in Abteilungen oder Fachbereichen, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

Sonderregelungen zu § 3 Abs. 2:

– Rheinische Landesklinik Düsseldorf

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es,

1. in Abteilungen, Fachbereichen oder Kliniken, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden,

2. Forschung und Lehre nach Maßgabe der Verträge zwischen Land und Landschaftsverband in der jeweils gültigen Fassung auszuüben.

– Rheinische Landes- und Hochschulklinik Essen

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es,

1. in Kliniken und einem Institut, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden,

2. Forschung und Lehre nach Maßgabe des Vertrages zwischen Land und Landschaftsverband in der jeweils gültigen Fassung auszuüben.

– Rheinische Orthopädische Landesklinik Viersen

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es,

als anerkannte Weiterbildungsstätte Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Im übrigen können der Klinik zusätzliche Aufgaben auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten übertragen werden, insbesondere zur Aus- und Fortbildung.

§ 4

Gliederung

Die Klinik ist in Abteilungen gegliedert. Abteilungen gleicher Fachrichtung bilden einen Fachbereich.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leitende Arzt ist aus dem Kreis der Abteilungsärzte zu berufen. Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Sonderregelungen zu § 5 Abs. 1:

– Rheinische Landesklinik Düsseldorf

(1) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leitende Arzt wird aus dem Kreis der Hochschullehrer, die zugleich Leiter einer Abteilung der „Klinik der Universität Düsseldorf“ sind, auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung alterniert.

Die übrigen Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

– Landes- und Hochschulklinik Essen

(1) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leitende Arzt wird im Wechsel auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Lehrstuhlinhaber bestellt. Die übrigen Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Für die Mitglieder der Betriebsleitung sind Stellvertreter zu bestellen. Soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, kann für jedes Betriebsleitungsmitglied auch ein weiterer Stellvertreter bestellt werden. Die Stellvertreter sind auf die Dauer von 5 Jahren zu bestellen.

(3) Die Betriebsleitung hat die Stellung der Werkleitung nach Eigenbetriebsverordnung.

(4) Die Betriebsleitung entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors des Landschaftsver-

bandes fallen; sie führt insbesondere den Wirtschaftsplan aus.

(5) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet alleinverantwortlich. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(6) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

§ 6

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

§ 7

Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4 sowie die zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte entsprechend der Wahlordnung für die Wahl des ärztlichen Vorstandes.

§ 8

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

- (1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über
 - a) Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
 - b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes,
 - d) Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

§ 9

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß entscheidet über die Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere über

1. Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik,
2. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,
3. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben,
4. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung,
5. Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile,
6. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen,
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards,

8. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel,
9. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter,
10. Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte,
11. Allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für die Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik,
12. Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen,
13. mittel- und langfristige Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1 000 000,- DM überschreiten,
14. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung,
15. Planungsvorgaben zur Energieversorgung,
16. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,
17. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
18. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,
19. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO.

§ 10

Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß berät über alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes, insbesondere über

1. Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankenhauseinrichtungen des Landschaftsverbandes,
2. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben,
3. Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland sowie Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger,
4. Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes,
5. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten,
6. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel,
7. Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards,
8. Festlegung und Änderung von Einzugsbereichen,
9. Wirtschaftsplan der Klinik,
10. Satzungen und Richtlinien.

(2) Er entscheidet über die Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes.

§ 11

Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne der Landschaftsverbandsordnung. Seine Rechte und Pflichten regelt die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Er berät über alle Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über

1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts und des Investitionsprogramms,

2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter,
3. Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte,
4. Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen,
5. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen,
6. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten,
7. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung,
8. Allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik,
9. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,
10. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
11. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit die Klinik als Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,
12. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHEVO,
13. Grundsätzliche Fragen des Konzepts von Investitionsmaßnahmen.

(2) Er entscheidet über

1. die Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB),
2. Festsetzung des Umfangs und der Entgelte der Wahlleistungen,
3. die Annahme der Budgetvereinbarung nach Krankenhausfinanzierungsgesetz,
4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
5. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans, mindestens jedoch 50 000,- DM,
6. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens - außer zu Wohnzwecken - und mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 1 000,- DM,
7. Stundung von Forderungen von mehr als 30 000,- DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000,- DM,
8. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß,
9. Grundsätze des Einsatzes der pauschalen Fördermittel nach dem Krankenhausgesetz NW,
10. Vergabe von Dienstwohnungen,
11. Aufträge nach VOL bei einem Vergabewert von mehr als 200 000,- DM,
12. Aufträge nach VOB mit einem Vergabewert von mehr als 200 000,- DM bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1 000 000,- DM nicht überschreiten.

§ 12

Direktor des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn - ebenso wie den Krankenhausausschuß -

vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Im zweiten Halbjahr des Wirtschaftsjahres erfolgt die Unterrichtung monatlich mit einer Hochrechnung auf das voraussichtliche Betriebsergebnis.

(3) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Klinik durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Kliniken über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft der Direktor des Landschaftsverbandes die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Krankenhausausschuß unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses vor. Er ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation der Klinik,
2. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den ärztlichen und sonstigen therapeutischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen,
3. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Patienten,
4. Einweisung und Verlegung von Patienten, die aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung unterzubringen sind,
5. Widerspruchsbescheide nach Vorschaltverfahrensgesetz NW,
6. Förderung von Investitionen,
7. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts, einschließlich ambulanter Dienste, soweit für alle Kliniken eine einheitliche Regelung erforderlich ist,
8. Pflegesatzverhandlungen im Einvernehmen mit der Betriebsleitung,
9. Steuerangelegenheiten,
10. Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung,
11. Rechtsstreitigkeiten,
12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume - außer zu Wohnzwecken - außerhalb des Sondervermögens,
13. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund,
14. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören.

(5) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

(6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes, mindestens jedoch

50 000,- DM, überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Personalangelegenheiten

(1) Die Mitglieder der Betriebsleitung, deren Vertreter, die Abteilungsarzte und andere Mitarbeiter des höheren Dienstes als Leiter besonderer Aufgabenbereiche werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(2) Die übrigen Angestellten und die Arbeiter der Klinik werden von der Betriebsleitung eingestellt, Angestellte nach der Vergütungsgruppe BAT II oder einer höheren Vergütungsgruppe aufgrund eines Beschlusses des Krankenhausausschusses.

(3) Für Entlassungen und Kündigungen der in Absatz 2 genannten Angestellten und Arbeiter ist die Betriebsleitung zuständig.

(4) Vor Eingruppierung, Kündigung oder Entlassung durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 14

Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Fall ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer Zuschußanträge gemäß KHG zuzuleiten. Tritt der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes bereitet für die Betriebsleitung die Pflegesatzverhandlungen vor. Die Durchführung obliegt dem Kämmerer im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards und unter Einhaltung des flexiblen Budgets zu führen.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der GemKHBVO und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Plans notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

§ 16

Gewinnverwendung

Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem KHG gefördert wird und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

§ 17

Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik ist eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik ist. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NW in Kraft.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Dr. Wilhelm

Braun

Manitz

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Neufassung der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsverbandsordnung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Köln, den 28. Juni 1989

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
in Vertretung
Esser

763

Änderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz

Vom 26. Mai 1988

Aufgrund des § 11 Abs. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1 e) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land NW vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 345), hat der Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes Rheinland in seiner Sitzung am 26. Mai 1988 beschlossen, die Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert am 18. Oktober 1984/22. November 1984 (GV. NW. S. 552), wie folgt zu ändern:

- a) § 10 Ziff. 3 der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt erhält folgende Fassung:

„An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen mit beratender Stimme regelmäßig teil:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) zwei Mitarbeiter der Anstalt, die für einen Zeitraum von vier Jahren auf Vorschlag des Personalrates vom Verwaltungsrat berufen werden.

Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen.“

- b) § 13 Ziff. 7 der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt erhält folgende Fassung:

„Der Generaldirektor bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die an der Verwaltungsratssitzung teilnehmenden Mitarbeiter, soweit sie nicht gemäß § 10 Ziff. 3 b) vom Verwaltungsrat zu berufen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Hinzuziehung von weiteren Mitarbeitern der Anstalt zu den Sitzungen verlangen.“

Köln, den 26. Mai 1988

Der Vorsitzende des
Landschaftsausschusses
Dr. Wilhelm

Der Direktor des
Landschaftsverbandes
Rheinland
Dr. Fuchs

Die vorstehende Satzungsänderung hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Berlin, und im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 2. Dezember 1988 genehmigt.

Die vorstehende Änderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z.Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß des Landschaftsausschusses vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Köln, den 18. Mai 1989

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– GV. NW. 1989 S. 444.

822

**Sechster Nachtrag
zur Satzung des IKK-Landesverbandes
Westfalen-Lippe**

Vom 8. Dezember 1988

Die Satzung des IKK-Landesverbandes Westfalen-Lippe vom 20. Mai 1980 in der Fassung des Fünften Nachtrages vom 7. Dezember 1987 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Landesverband kann für eigene Aufgaben und für seine Mitgliedschaften ein Rechenzentrum zur gemeinsamen elektronischen Datenverarbeitung errichten und betreiben. Das Nähere über die Zusammenarbeit mit den Mitgliedschaften in diesem Bereich wird in einem Vertrag zwischen Landesverband und Mitgliedschaften geregelt. Der Landesverband ist berechtigt, Dritten die Inanspruchnahme seines Rechenzentrums zu gestatten.“

2. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die für die Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitgliedschaften aufgebracht. Dies gilt auch für die Aufwendungen des Rechenzentrums entsprechend dem zwischen dem Landesverband und den Mitgliedschaften nach § 3 Abs. 5 geschlossenen Vertrag.“

3. Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

4600 Dortmund, den 8. Dezember 1988

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Habermann

Der stellvertretende
Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Schrahn

Genehmigung

Der vorstehende Sechste Nachtrag zur Satzung des IKK-Landesverbandes Westfalen-Lippe – beschlossen von der Vertreterversammlung am 8. Dezember 1988 – wird hiermit gemäß § 210 Abs. 1 SGB V mit der Maßgabe genehmigt, daß § 19 Abs. 1 Satz 2 wie folgt lautet:

„Die Aufwendungen des Rechenzentrums für die entsprechend dem zwischen dem Landesverband und den Mitgliedschaften nach § 3 Abs. 5 geschlossenen Vertrag zu erbringenden Leistungen sind nach Maßgabe dieses Vertrages durch Beiträge und Benutzergebühren zu tragen.“

Im Auftrag

Kratz

– GV. NW. 1989 S. 445.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359